

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 21. Jänner 1957

5. Stück

- 16.** Verordnung: Festsetzung des Betrages, der gemäß § 73 Abs. 5 ASVG. von den zur Auszahlung gelangenden Renten (Rentensonderzahlungen) einzubehalten ist.
- 17.** Verordnung: Abänderung der Kraftfahrverordnung 1955.
- 18.** Verordnung: Anerkennung eines Personalausweises als Paßersatz.
- 19.** Verordnung: Ergänzung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950.
- 20.** Kundmachung: Abänderung der Kundmachung über die Normen und Grenzwerte für die Reinheit und Keimfähigkeit von Sämereien.
- 21.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation.
- 22.** Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade.

16. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Jänner 1957 über die Festsetzung des Betrages, der gemäß § 73 Abs. 5 ASVG. von den zur Auszahlung gelangenden Renten (Rentensonderzahlungen) einzubehalten ist.

Auf Grund des § 73 Abs. 5 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Artikel I.

(1) Der Betrag, der von den in der Krankenversicherung der Rentner nach § 73 Abs. 1 ASVG. beitragspflichtigen Trägern der Pensionsversicherung und von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gemäß § 73 Abs. 5 des bezogenen Gesetzes von jeder nach den Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes zuerkannten, zur Auszahlung gelangenden Rente und Rentensonderzahlung, mit Ausnahme der Waisenrenten, einzubehalten ist, beträgt bei Renten (Rentensonderzahlungen) von monatlich

- | | | |
|----|-----------------------------|-----------|
| a) | unter 900 S | 1 v. H. |
| b) | von 900 S bis unter 1200 S | 1'5 v. H. |
| c) | von 1200 S bis unter 1500 S | 2 v. H. |
| d) | von 1500 S und darüber | 2'5 v. H. |

der auszuzahlenden Rente (Rentensonderzahlung), jedoch mindestens 4'40 S monatlich.

(2) Abs. 1 gilt auch entsprechend für die nach früheren Rechtsvorschriften zuerkannten, zur

Auszahlung gelangenden Renten (Rentensonderzahlungen), die den Betrag von monatlich 600 S übersteigen.

Artikel II.

Art. I Abs. 1 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1956, Art. I Abs. 2 mit 1. Jänner 1957 in Kraft.

Proksch

17. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 5. Jänner 1957, womit die Kraftfahrverordnung 1955 abgeändert wird.

Auf Grund des § 34 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

In § 9 Abs. 2 der Kraftfahrverordnung 1955, BGBl. Nr. 288, sind die Worte „1. Jänner 1957“ durch die Worte „1. Jänner 1958“ zu ersetzen.

Bock

18. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 7. Jänner 1957 über die Anerkennung eines Personalausweises als Paßersatz.

Auf Grund des § 1 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57, in der Fassung der Paßgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 61, wird verordnet:

§ 1. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellte Personalausweise werden als

Paßersatz im Sinne des § 1 Abs. 2 des Paßgesetzes 1951 in der zitierten Fassung anerkannt.

§ 2. Der Personalausweis wird nach dem Muster der Anlage für österreichische Staatsbürger auf Verlangen ausgestellt.

§ 3. Namen und Geburtsdatum der Kinder unter 15 Jahren können im Personalausweis ihres ehelichen Vaters oder ihrer Mutter vermerkt werden.

§ 4. (1) Die Ausstellung des Personalausweises obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, dieser.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes im Inland nach dem Aufenthalt der Person, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll.

§ 5. Die Person, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll, hat persönlich vor der Behörde zu erscheinen.

§ 6. Zum Zwecke der Ausstellung des Personalausweises sind der Behörde vorzulegen:

- a) die Urkunden, die zur Feststellung des Namens und der Geburtsdaten der Person, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll, erforderlich sind;
- b) der Staatsbürgerschaftsnachweis (§ 2 der Staatsbürgerschaftsverordnung, BGBl. Nr. 28/1946);
- c) eine Bestätigung über die bei der zuständigen Meldebehörde erfolgte Anmeldung;
- d) zwei Lichtbilder (Gleichstücke, Größe ca. 4'5 × 5'5 cm, Brustbilder, Hochformat), welche die ohne Kopfbedeckung abgebildete Person einwandfrei als jene, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll, erkennen lassen;
- e) im Falle der Eintragung von Vermerken über Kinder (§ 3) die zur Feststellung des Namens, des Geburtsdatums und der österreichischen Staatsbürgerschaft dieser Kinder erforderlichen Urkunden.

§ 7. Die Behörde hat die Identität der Person, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll, auf geeignete Weise zu überprüfen. Nötigenfalls kann sie die Beibringung von Identitätszeugen verlangen.

§ 8. Kann die Person, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll, ihre Unterschrift aus triftigen Gründen nicht leisten, so ist dies von der Behörde unter Angabe der Gründe auf dem Personalausweis zu vermerken.

§ 9. Der Personalausweis wird für eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt, es sei denn, daß öffentliche Rücksichten die Festsetzung einer kürzeren Gültigkeitsdauer gebieten. Die Gültigkeitsdauer kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern dies noch während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises verlangt wird, das im Personalausweis angebrachte Lichtbild den Inhaber noch einwandfrei erkennen läßt und der Zustand des Personalausweises dies erlaubt.

§ 10. (1) Ein Personalausweis, der wesentliche Mängel aufweist, ist ungültig. Ein wesentlicher Mangel ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) die erforderlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel fehlen oder unkenntlich geworden sind;
- b) das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt;
- c) der Personalausweis Beschädigungen oder Merkmale aufweist, die seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(2) Die Gültigkeit des Personalausweises erlischt, wenn der Inhaber die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn eine Änderung des Namens seines Inhabers eintritt.

§ 11. (1) Personalausweise können abgenommen und von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) eingezogen werden, wenn sie wesentliche Mängel aufweisen oder wenn ihre Gültigkeit erloschen ist (§ 10).

(2) Wird nachträglich bekannt, daß ein Personalausweis ausgestellt worden ist, ohne daß die Voraussetzungen hierfür gegeben waren, so ist er abzunehmen und einzuziehen.

§ 12. Ergänzungen und sonstige nachträgliche Eintragungen dürfen in einem Personalausweis nur von der nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes im Inland nach dem Aufenthalt des Inhabers des Personalausweises zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, nur von dieser vorgenommen werden.

§ 13. Ein neuer Personalausweis darf erst dann ausgestellt werden, wenn

- a) der alte Personalausweis der Behörde zurückgestellt oder
- b) der Verlust des alten Personalausweises der Behörde glaubhaft gemacht worden ist.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1957 in Kraft.

Helmer

Anlage

zur Verordnung über die Anerkennung
eines Personalausweises als Paßersatz

1. Seite

REPUBLIK ÖSTERREICH



Personalausweis

Nr.

4. Seite

Personsbeschreibung:

Gesichtsform:

Farbe der Augen:

Farbe der Haare:

Besondere Kennzeichen:

Verlängerungen:

Kinder:

.....

.....

.....

.....

2. Seite

.....

.....
(Name des Inhabers)

Staatsbürgerschaft:

Ort und Datum der Geburt:

Wohnort:

Ausgestellt am

Gültig bis

Stempelmarke

.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Unterschrift des ausstellenden Beamten)

3. Seite

Nr.

Lichtbild

Hochdruckstempel

.....
(Unterschrift des Inhabers)

19. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Jänner 1957, mit der die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950 ergänzt wird.

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

Artikel I.

Nach Tarifpost 9 des Tarifes zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950, BGBl. Nr. 195, wird eine neue Tarifpost 9 a folgenden Wortlautes eingefügt:

„9 a. Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Personalausweises (§ 1 Paßgesetz 1951 im Zusammenhang mit der Verordnung BGBl. Nr. 18/1957),

- a) Ausstellung 3'—
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer . 1'—“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1957 in Kraft.

Raab Schärf Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

20. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Jänner 1957, mit der die Kundmachung vom 24. Februar 1949, BGBl. Nr. 77, über die Normen und Grenzwerte für die Reinheit und Keimfähigkeit von Sämereien, abgeändert wird.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, in der Fassung der Saatgutgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 114, wird die Kundmachung vom 24. Februar 1949, BGBl. Nr. 77, über die Normen und Grenzwerte, in der Fassung der Kundmachung vom 9. September 1953, BGBl. Nr. 153, abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Abschnitt I Abs. „Kleearten und andere Futterpflanzen“ wird nach der Zeile „SPERGULA ARVENSIS (Spörgel)“ folgende Zeile eingefügt:

TRIFOLIUM ALEXANDRINUM (Alexandrinerklee)	97	95	1.5, 1.5	In 100 Körnern TRIFOLIUM SQUARROSUM 5, 5. In der laut Methodenbuch auf Seide zu untersuchenden Menge: Kein Korn einer Seideart (CUSCUTA SP.)	90	80
--	----	----	----------	--	----	----

2. Die Bestimmungen des Abschnittes I über BETA VULGARIS [Zucker-, Futterzucker-, Futter-Rübe (Runkelrübe)] werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

„Für BETA SP. mit Ausnahme von Roten Rüben und Mangold gelten folgende Normen und Grenzwerte:

1. Diploide Formen (Normalsaatgut)

Reinheit:

Norm = 96%, Grenzwert = 95%.

Keimfähigkeit:

Bei einer Knäuelzahl von 20 bis 45 im Gramm müssen 100 Knäuel enthalten:

Norm = 80 } keimfähige Knäuel
Grenzwert = 75 }

Bei einer Knäuelzahl von über 46 Knäuel im Gramm müssen 100 Knäuel enthalten:

Norm = 75 } keimfähige Knäuel
Grenzwert = 70 }

2. Diploide Formen (Gleichkornsaatgut, Monogermersaatgut, Einkornsaatgut)

90% aller Knäuel dürfen in der Größe um nicht mehr als ± 0.5 mm verschieden sein.

Reinheit:

Norm = 95%, Grenzwert = 90%.

Keimfähigkeit:

Norm = 75%, Grenzwert = 70%.

3. Polyploide Formen (Poly-Rüben).

Reinheit:

Norm = 98%, Grenzwert = 96%.

Keimfähigkeit:

Norm = 70%, Grenzwert = 60%.

Bei allen Formen von Rübensaagut ist ein Besatz mit Stengelstücken, „Stoppeln“ und dergleichen unzulässig.“

Thoma

21. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Jänner 1957 über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation.

Folgende Staaten sind bis 3. Dezember 1956 Vertragspartner des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. Nr. 204/1956) geworden:

Ägypten, Äthiopien, Australien, Bolivien, Bundesrepublik Deutschland, Burma, Ceylon,

Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Island, Israel, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Schweden, Thailand, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

Raab

22.

Nachdem der am 9. Mai 1956 in Wien durchgeführte Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade, samt Protokoll und Liste, welcher also lautet:

Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade.

Zl. 514.278-Pol/56.

Wien, am 9. Mai 1956.

Herr Botschafter!

Als Ergebnis der am 23., 24. und 25. April dieses Jahres in Wien durchgeführten Arbeiten der nach Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturabkommens vorgesehenen Gemischten Expertenkommission beehre ich mich, Euer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. Im Sinne des beiliegenden Protokolls ist die volle Gleichwertigkeit der Titel festgelegt worden, die in der beiliegenden Liste aufgezählt sind. Sowohl das vorliegende Protokoll als auch besagte Liste bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Note.

Zum Zwecke der Anerkennung müssen die italienischen Staatsbürger, die akademische Titel in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen den zuständigen italienischen Behörden im Wege des Ministeriums für die Auswärtigen Angelegenheiten (Direzione Generale Relazione Culturale) vorlegen; die österreichischen Staatsbürger, die akademische Titel in Italien erworben haben, werden die erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Unterricht vorlegen.

Nach Erklärung der Gleichwertigkeit der Titel müssen die Interessierten, um den Beruf ausüben zu können, die Staatsprüfungen bestanden

haben, die nach den Bestimmungen des eigenen Landes vorgeschrieben sind.

2. Zum Zwecke der Gleichstellung müssen italienische Studierende, die Hochschulstudien in Österreich betreiben wollen, und österreichische Studierende, die Hochschulstudien in Italien betreiben wollen, im Besitze von Mittelschulzeugnissen ihres eigenen Landes sein, ausgenommen die Fälle nachgewiesener Notwendigkeit des Aufenthaltes im anderen Lande.

Sie können nur an den Fakultäten als ordentliche Hörer inskribieren, zu denen ihnen ihr Titel im eigenen Lande Zutritt gewährt.

Bezüglich der Bestimmungen des Punktes 3 Absatz b des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 wird jedoch von Vorstehendem eine Ausnahme für diejenigen gemacht, die ihre Studien vor dem heutigen Tage an österreichischen Universitäten oder Hochschulen abgeschlossen oder zumindest begonnen haben.

Ich wäre Euer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir mit Ihrer Antwort die Zustimmung Ihrer Regierung zu Vorstehendem bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Figl m. p.

S: E.

Herrn Dr. Angelo Corrias,
a. o. und bev. Botschafter,
Wien.

Protokoll

über die 3. Tagung der gemischten österreichisch-italienischen Expertenkommission nach Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturübereinkommens vom 23. bis 25. April 1956 in Wien.

Die Sitzungen fanden in Wien im Bundesministerium für Unterricht von 10 bis 13 Uhr und von 16 bis 18 Uhr statt.

Vorsitzender:

Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Universitätsprofessor Hofrat Dr. Richard Meister, Wien;

Italienische Experten:

ao. Ges. und bev. Minister Mario Conti, Außenministerium, Rom;

Generaldirektor Dr. Aleardo Sacchetto, Unterrichtsministerium, Rom;

Sektionsrat Dr. Aurelio Rotundi, Unterrichtsministerium, Rom;

Professor Dr. Emiliano Leonardi, Außenministerium, Rom;

Österreichische Experten:

Universitätsprofessor Dr. Franz Gschneizer, Universität Innsbruck;

ao. Ges. und bev. Minister Dr. Heinrich Haymerle, Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten;

Ministerialrat Dr. Franz Hoyer, Bundesministerium für Unterricht;

An den Verhandlungen nahmen außerdem teil:

Legationsrat Orsini-Baroni, italienische Botschaft, Wien;

Universitätsprofessor Dr. Stefan Hofer, Universität Wien;

Sektionsrat Dr. Georg Hohenwart, Bundesministerium für Unterricht;

Legationssekretär Dr. Mayr-Harting, Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten.

I. TEIL.

Das Hauptthema der Besprechung war die gegenseitige Anerkennung von akademischen Graden, soweit diese nicht in den früheren Vereinbarungen enthalten sind. In diesem Sinne wurden folgende gegenseitige Anerkennungen beschlossen:

1. Der Grad des Dr. philosophiae an österreichischen philosophischen Fakultäten mit einer italienischen Laurea, und zwar

a) Dr. philosophiae mit Hauptfach Philosophie mit der Laurea in filosofia;

b) Dr. philosophiae mit Hauptfach Philosophie, Spezialisierung in Psychologie oder Pädagogik mit der Laurea in pedagogia;

c) Dr. philosophiae mit Hauptfach Klassische Philologie mit der Laurea in lettere, indirizzo classico;

d) Dr. philosophiae mit Hauptfach Geschichte mit der Laurea in lettere, indirizzo moderno oder der Laurea in materie letterarie, je nach dem Zeugnis der Mittelschule;

e) Dr. philosophiae mit Hauptfach Deutsche Philologie mit der Laurea in lettere, indirizzo moderno oder der Laurea in materie letterarie, je nach dem Zeugnis der Mittelschule.

Die Studierenden der unter d und e genannten Fächer, Geschichte und Deutsche Philologie haben in Italien eine Ergänzungsprüfung aus Italienischer Literatur abzulegen; doch sind diejenigen Studierenden, die in Österreich im Rigorosum Italienisch als zweites Fach gewählt haben, von dieser Ergänzungsprüfung befreit.

2. Der Grad des Dr. iuris an österreichischen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten mit der Laurea in giurisprudenza,

des Dr. rerum politicarum an österreichischen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten mit der Laurea in scienze politiche,

des Dr. rerum commercialium der Hochschule für Welthandel in Wien mit der Laurea in economia e commercio.

3. Die Gleichstellung der Laurea in architettura mit dem entsprechenden Titel der Technischen Hochschulen hat zu lauten:

Dipl.-Ing. (Architektur) der Technischen Hochschule in Wien und Graz.

Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur, vor November 1955 Fakultät für Architektur.

Damit erscheinen die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der derzeit in Österreich und Italien bestehenden akademischen Grade, soweit sie einander entsprechen, als abgeschlossen.

Detailfragen werden der Erledigung im diplomatischen Wege überlassen. Als solche Detailfragen wurden genannt:

Die Gleichstellung des Diploms in Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien und die Gleichstellung des Diploms in Architektur an der Akademie für angewandte Kunst in Wien mit der Laurea in architettura.

Die Gleichstellung des Dipl.-Ing. (Fachrichtung Kulturtechnik) an der Hochschule für Bodenkultur in Wien mit der Laurea in ingegneria civile, sottosezione idraulica.

Die Gleichstellung des Lehramtsprüfungszeugnisses in Leibesübungen mit dem italienischen Diploma in educazione fisica.

4. Hinsichtlich der Frage der Anerkennung von Studienjahren und Teilprüfungen an den Universitäten und Hochschulen des einen Landes bei Fortsetzung der Studien im anderen Lande besteht schon jetzt die Möglichkeit der Anerkennung durch die betreffenden Universitäten und Hochschulen, wenn die anzuerkennenden Fächer an der einen wie an der anderen Hochschule die gleichen waren.

Beide Delegationen kommen überein, ihren Universitäten und Hochschulen zu empfehlen, bei solchen Gesuchen um Anrechnungen wohlwollend vorzugehen.

5. Bezüglich der Anerkennung von im Lehrdienst verbrachten Jahren von Mittelschullehrern, die erst durch die vorliegende Vereinbarung in die Lage versetzt werden, sich am Concorso d'Abilitazione zu beteiligen, die jedoch bereits längere Zeit im Lehrdienst der deutschsprachigen Schulen Italiens tätig waren, ist die italienische Delegation trotz der Feststellung, daß es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die in den Rahmen des Kulturabkommens gehört, erfreut, mitzuteilen, daß die dienst- und besoldungsrechtliche Systemisierung des Personals, das einen Lehrberuf in den deutschsprachigen Schulen der Provinz Bozen ausübt, Gegenstand besonderer und aufmerksamer Erwägungen der kompetenten Organe der italienischen Verwaltung gewesen ist. Erst vor kurzem wurde vom Ministerrat eine Ergänzung des bezüglichen Gesetzes als Regierungsvorlage beschlossen und den zuständigen Organen des Parlamentes zur Beschlußfassung zugeführt, mit der Absicht, dem genannten Personal die Möglichkeit zu bieten, durch spezielle Bewerbungen in die Lehrerliste aufgenommen zu werden. Die österreichische Delegation spricht hiezu den Wunsch aus, daß bei der Systemisierung die bisherigen Dienstjahre als Lehrer voll angerechnet werden mögen.

6. Der Notenwechsel über die obigen Ergebnisse der Vereinbarungen wird analoge Durchführung- und Übergangsbestimmungen wie der Notenwechsel über die Ergebnisse der Verhandlungen im Oktober 1955 enthalten, und es wird ihm ein vollständiges Verzeichnis aller als gleichwertig anerkannten Grade beigegeben werden, welches dem Protokoll beiliegt.

II. TEIL.

Nach Abschluß der Beratungen über die akademischen Titel wurden von seiten der österreichischen Delegation noch einige Fragen der gegenseitigen Anerkennung von Studien, die nicht-akademischen Charakter haben oder deren akademischer Charakter in dem einen oder anderen Lande nicht anerkannt ist, zur Beachtung durch die italienische Delegation vorgebracht.

1. Gleichstellung des Grades Dipl.-Ing. (Vermessungswesen) der Technischen Hochschule in Wien, Fakultät für Naturwissenschaften (vor November 1955 Fakultät für angewandte Mathematik und Physik) und der Technischen Hochschule in Graz, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur (vor November 1955 Fakultät für Bauingenieurwesen) mit einem italienischen Diplom etwa dem Diploma dell'Istituto tecnico per geometri, aber nicht umgekehrt.

2. Gleichstellung des Diploms in Malerei oder in Skulptur an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder des Lehramtsprüfungszeugnisses für Kunsterziehung mit dem Zeugnis der Befähigung zum Lehrer des Zeichnens.

3. Die Ausbildung zum Facharzt (medico specialista).

4. Die Ausbildung zum Dentisten.

5. Die Ausbildung zum Beruf der Hebamme (Hebammendiplom).

6. Verschiedene Studien an höheren österreichischen Fachschulen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung mit Studien der italienischen Istituti tecnici (Industriale commerciale agrario).

Die italienische Delegation hebt hervor, daß die im Laufe der Arbeiten der Kommission erfolgte Anerkennung aller bestehenden und einander entsprechenden akademischen Grade eine Maßnahme darstellt, die über Punkt 3 lit. b des Pariser Vertrages hinausgeht. Hiebei war die italienische Delegation von dem Wunsche beseelt, die gegenseitigen kulturellen Beziehungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit immer enger und freundschaftlicher auszugestalten.

Die österreichische Delegation, von dem gleichen Wunsche erfüllt, gibt ihrer Genugtuung über die erreichten Vereinbarungen bezüglich Punkt 3 lit. b des Pariser Vertrages Ausdruck, die dem Geiste dieses Abkommens entsprechen.

Beide Delegationen stellen übereinstimmend fest, daß auf diese Weise das Problem der Anerkennung der Gleichwertigkeit der akademischen Grade gelöst ist. Bezüglich kleinerer Fragen, die im II. Teil des vorliegenden Protokolls enthalten sind und die von der österreichischen Delegation vorgebracht wurden, werden sich beide Delegationen auf bestmögliche Weise bemühen, eine Lösung im Wege der normalen diplomatischen Beziehungen herbeizuführen.

Beide Delegationen sprechen die Überzeugung aus, daß die erreichten Vereinbarungen ein erfreuliches Zeichen für eine immer intensivere Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene im Geiste des europäischen Konzeptes sind.

Mario Conti e. h.

Dr. Richard Meister e. h.

Liste der gleichgestellten akademischen Titel.

Italienischer Titel	Österreichischer Titel (Fach)	In Österreich verliehen durch
Laurea in giurisprudenza	Doctor iuris	Universitäten, rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten
Laurea in scienze politiche	Doctor rerum politicarum	Universitäten, rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten
Laurea in economia e commercio	Doctor rerum commercialium	Hochschule für Welthandel
Laurea in lettere indirizzo classico indirizzo moderno	Doctor philosophiae philologia classica historia, philologia germanica	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in filosofia	Doctor philosophiae (philosophia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in materie letterarie	Doctor philosophiae (historia, philologia germanica)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in pedagogia	Doctor philosophiae (paedagogia, psychologia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in medicina e chirurgia	Doctor medicinae universae	Universitäten, medizinische Fakultäten
Laurea in chimica	Doctor philosophiae (in chemia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in chimica industriale	Diplomingenieur (technische Chemie)	Technische Hochschule, Fakultät für Naturwissenschaften (vorher Fakultät für Chemie)
Laurea in fisica	Doctor philosophiae (physica, geophysica) oder Diplomingenieur (technische Physik)	Universitäten, philosophische Fakultäten Technische Hochschule, Fakultät für Naturwissenschaften (vorher Fakultät für angewandte Mathematik und Physik)
Laurea in scienze matematiche	Doctor philosophiae (mathematica)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in matematica e fisica	Doctor philosophiae (mathematica, physica, astronomia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in scienze naturali	Doctor philosophiae (mineralogia et petrologia, botanica, zoologia)	Universitäten, philosophische Fakultäten

Italienischer Titel	Österreichischer Titel (Fach)	in Österreich verliehen durch
Laurea in scienze biologiche	Doctor philosophiae (biologia generalis, botanica, zoologia, antropologia, historia scientiarum naturalium)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in scienze geologiche	Doctor philosophiae (geologia, palaeontologia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in farmacia	Doctor pharmaciae oder Doctor philosophiae (chemia pharmaceutica, pharmacognosia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in ingegneria civile	Diplomingenieur (Bauingenieurwesen)	Technische Hochschule, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur (vorher Bau- ingenieurwesen)
Laurea in ingegneria industriale	Diplomingenieur (Maschinenbau, Elektro- technik)	Technische Hochschule, Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik (vorher Fakultät für Maschinenwesen)
Laurea in ingegneria navale e meccanica	Diplomingenieur (Schiffbau und Schiffs- maschinenbau)	Technische Hochschule, Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik (vorher Fakultät für Maschinenwesen)
Laurea in ingegneria chimica	Diplomingenieur (technische Chemie)	Technische Hochschule, Fakultät für Naturwissenschaften (vorher Fakultät für Chemie)
Laurea in ingegneria aeronautica	Diplomingenieur (Flugzeugbau)	Technische Hochschule, Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik (vorher Maschinenwesen)
Laurea in ingegneria mineraria	Diplomingenieur (Berg- und Hüttenwesen)	Montanistische Hochschule
Laurea in architettura	Diplomingenieur (Architektur)	Technische Hochschule, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur (vorher Fakultät für Architektur)
Laurea in scienze agrarie	Diplomingenieur (Landwirtschaft)	Hochschule für Bodenkultur, Landwirtschaftliche Studien- richtung
Laurea in scienze forestali	Diplomingenieur (Forstwirtschaft)	Hochschule für Bodenkultur, Forstwirtschaftliche Studien- richtung
Laurea in medicina veterinaria	Diplomierter Tierarzt	Tierärztliche Hochschule
Laurea in geografia	Doctor philosophiae (geographia)	Universitäten, philosophische Fakultäten

Wien, am 9. Mai 1956.

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 9. Mai, Zl. 514.278-Pol/56, zu bestätigen, mit der Euer Exzellenz mir folgendes mitgeteilt haben:

„Als Ergebnis der am 23., 24. und 25. April dieses Jahres in Wien durchgeführten Arbeiten der nach Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturabkommens vorgesehenen Gemischten Expertenkommission beehre ich mich, Euer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. Im Sinne des beiliegenden Protokolls ist die volle Gleichwertigkeit der Titel festgelegt worden, die in der beiliegenden Liste aufgezählt sind. Sowohl das vorliegende Protokoll als auch besagte Liste bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Note.

Zum Zwecke der Anerkennung müssen die italienischen Staatsbürger, die akademische Titel in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen den zuständigen italienischen Behörden im Wege des Ministeriums für die Auswärtigen Angelegenheiten (Direzione Generale Relazione Culturali) vorlegen; die österreichischen Staatsbürger, die akademische Titel in Italien erworben haben, werden die erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Unterricht vorlegen,

Nach Erklärung der Gleichwertigkeit der Titel müssen die Interessierten, um den Beruf ausüben zu können, die Staatsprüfungen bestanden haben, die nach den Bestimmungen des eigenen Landes vorgeschrieben sind.

2. Zum Zwecke der Gleichstellung müssen italienische Studierende, die Hochschulstudien in Österreich betreiben wollen, und österreichische Studierende, die Hochschulstudien in Italien betreiben wollen, im Besitze von Mittelschulzeugnissen ihres eigenen Landes sein, ausgenommen die Fälle nachgewiesener Notwendigkeit des Aufenthaltes im anderen Lande.

Sie können nur an den Fakultäten als ordentliche Hörer inskribieren, zu denen ihnen ihr Titel im eigenen Lande Zutritt gewährt.

Bezüglich der Bestimmungen des Punktes 3 Absatz b des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 wird jedoch von Vorstehendem eine Ausnahme für diejenigen gemacht, die ihre Studien vor dem heutigen Tage an österreichischen Universitäten oder Hochschulen abgeschlossen oder zumindest begonnen haben.

Ich wäre Euer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir mit Ihrer Antwort die Zustimmung Ihrer Regierung zu Vorstehendem bestätigen würden.“

Hiezu beehre ich mich, Euer Exzellenz die Zustimmung meiner Regierung zum Vorstehenden zu bestätigen.

Empfangen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Corrias m. p.

S. E.

Herrn Dr. h. c. Ing. Leopold Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
Wien.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Notenwechsel für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Notenwechsel enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Unterricht und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 4. Dezember 1956.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Unterricht:

Drimmel

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Die in diesem Notenwechsel enthaltenen Vereinbarungen sind am 9. Mai 1956 in Kraft getreten.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31 und R 20 8 23.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.